

**An den Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Per Mail an:
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3995

**Anhörung
des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Thema:

**Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit
Hilfebefugnis infolge psychischer Störungen (PsychHG)**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

Als Geschäftsführer der Brücke gGmbH Lübeck trage ich Verantwortung für viele Unterstützungsangebote für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen. Eine Stellungnahme zum neuen PsychHG Gesetz gebe ich deshalb gerne ab.

Ich habe die Erfahrung und Fachkenntnis einiger meiner Fachkräfte dafür hinzugezogen.

Wir danken für die Fristverlängerung in dieser besonderen Zeit.

Anmerkungen/Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf:

- §1 Satz 4 Patientenverfügungen

Text wie folgt ergänzen und umgestalten:

„Zur Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung soll die frühzeitige, präventive Erstellung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten, Behandlungsvereinbarungen und ähnlichen Instrumenten gefördert werden.

- § 2 Sozialpsychiatrischer Dienst

Abs 5: hier ist eine Pflicht der Klinik aufzunehmen, dem SPDi Auskunft zu geben

Zur Begründung:

nach unserer Erfahrung ist die Kooperation und der Informationsfluss zwischen Sozialpsychiatrischen Dienst, der Polizei und dem Krankenhaus vor einer möglichen Zwangseinweisung oder einem Kriseneinsatz deutlich zu stärken .

evtl. auch gegen die Willensäußerung der betroffenen Person (Problem: Schweigepflicht)

Klientinnen mit nicht mehr einschätzbarer Selbstgefährdung und schweren psychotischen Erleben und Gedanken, werden eingewiesen, ohne das Bezugspersonen und Polizei davon in Kenntnis gesetzt werden

- § 3 Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie

Der Arbeitskreis für gemeindenahe Psychiatrie wirkt auf eine Zusammenarbeit aller an der Versorgung von betroffenen Menschen beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbände innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt hin und unterstützt ihre Arbeit.

Der Arbeitskreis legt ein Konzept für die Arbeit sowie eine Evaluation der erfolgten Aktivitäten vor.

Die Mindeststandards des Zusammentreffens (z.B. Häufigkeit , Anwesenheit, Ziele der Arbeit) sollten von der Landesbehörde vorgegeben und überprüft werden.

- §5 Gewährung der Hilfen

Das Angebot und das reale zur Verfügung stellen von Hilfen nach einem stationären Aufenthalt muss nahtlos erfolgen. Hierzu sind alle Maßnahmen die denkbar sind, im Zugang barrierefrei (im Sinne von psychiatrischen Barrieren) zu gestalten. Das bedeutet: formlose Kostenübernahme der Hilfen ohne gesondertes und oft aufwändiges Antragsverfahren (Aufwändig, wie es z.B. bei Rehanträgen oder Anträgen zur EGH der Fall ist). Diese Hilfen sollten

das Ziel haben Übergänge zu erleichtern und die Wartezeiten der möglicherweise folgenden geordneten Antragsverfahren zu überbrücken.

Sehr im Sinne des Gesetzes und seiner Begründung wäre es auch, niedrigschwellige Hilfen, abseits der aufsuchenden Arbeit der Sozialpsychiatrischen Dienste, barrierearm anbieten zu können, damit eine Zwangsbehandlung oder eine Zwangsunterbringung vermieden werden kann. In den vergangenen 10 Jahren hat man diese niedrigschwellige Hilfe leider mit mehr Barrieren und weniger finanzieller Ausstattung bedacht.

- **§ 11 Vorläufige Unterbringung, Abs. 2:**

Ein betroffener volljähriger Mensch hat das Recht, eine Unterrichtung der in den Nummern 1, 2, 6, 7 oder 8 genannten Personen zu untersagen.

In der Aufzählung wäre Punkt 7 zu streichen.

- **§12 Rechtsstellung des betroffenen Menschen**

Abs. 2, Satz 4 Abs. 1 einfügen:

Im Rahmen der Aufklärung ist bei Bedarf eine Übersetzung/Kulturmittlung zu gewährleisten.

- **§ 19 Schriftwechsel**

...

2. Behörden, Gerichten oder Staatsanwaltschaften, Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Beschwerdestellen des Krankenhauses oder des Krankenhausträgers sowie Mitgliedern der Anliegenvertretung,
Hier sollten auch die unabhängigen Beschwerdestellen aufgeführt werden.

- **§ 28 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Abs. 1 Zwangsmaßnahmen bei Selbsttötungsgefahr

Hinweis:

Mit dem letzten Urteil des Bundesverfassungsberichtes zum Thema „Verbot des begleiteten Suizides“ bedarf es hier und auch in § 27 einer Klarstellung des Unterschiedes zwischen den Zielen des PsychHG und dem gezielten Todeswunschs eines Menschen.

Abs. 7

Eine ständige Betreuung (während einer Fixierungsmaßnahme) ist sicher zustellen.

Vorschlag statt „ständige“ lückenlose benutzen.

Ferner wäre zu ergänzen: und vom Krankenhaus mit entsprechenden Konzepten sowie Personallisten und -plänen nachzuweisen.

- **§ 38 Dokumentations- und Berichtspflicht**

Vorschlag einzufügen:

10. die Prüfung ob eine Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht etc. vorliegt

Die Dokumentation der Umsetzung bestehender Verfügungen und Vollmachten.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen und Änderungsvorschlägen einen hilfreichen Beitrag für das Gesetz zu geben.

Wir danken der Landesregierung, dass sie sich mit diesem Wichtigen Thema befasst und das neue Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) auf den Weg bringt und dadurch die Rechte der betroffenen Menschen erweitert und stärkt.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Nüsse
Geschäftsführer

DIE BRÜCKE gGmbH
GESCHÄFTSSTELLE:
Schwartauer Allee 10 · 23554 Lübeck
Tel.: 0451/14008-15
Fax: 0451/14008-40
e-mail: f.nuesse@diebruecke-luebeck.de
Homepage: www.diebruecke-luebeck.de

DIE BRÜCKE gGmbH
Geschäftsführer: Frank Nüsse, Dipl. Kaufmann
Sitz der Gesellschaft:
Engelsgrube 47
23552 Lübeck
Amtsgericht Lübeck HRB 1326